



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1124

Der Bildungsausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 26. September 2013 überwiesenen Gesetzentwurf Drucksache 18/1124 zahlreiche schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 28. November 2013 eine Anhörung durchgeführt und zuletzt am 9. Januar 2014 über den Gesetzentwurf beraten.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1124 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Heike Franzen
Amtierende Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 18/1124

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält die Bezeichnung „Pädagogische Ziele“
 - b) In der Bezeichnung des § 25 wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Konflikten“.
 - c) § 28 erhält die Bezeichnung „Durchsetzung der Schulpflicht“
 - d) § 42 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.
 - e) In der Bezeichnung des § 140 werden die Worte „Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt.
 - f) § 146 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen“
 - g) 147 erhält die Bezeichnung „Übergangsbestimmungen für im Schuljahr 2013/14 bestehende Regionalschulen“
 - h) In der Bezeichnung des § 148 werden die Worte „und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ gestrichen.
 - i) § 149 erhält die Bezeichnung „gestri-

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom **13. Dezember** 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. **494**), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In der Bezeichnung des § 25 wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „**Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern**“.
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) unverändert
 - i) unverändert

- chen“.
- | | |
|--|--|
| <p>2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsziele“ der Klammerzusatz „(pädagogische Ziele)“ eingefügt.</p> | <p>2. unverändert</p> |
| <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsauftrages“ der Klammerzusatz „(pädagogischer Auftrag)“ eingefügt.</p> <p>c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren.“</p> | <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren.“</p> |
| <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 4 Pädagogische Ziele“</p> <p>b) In Absatz 1 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das Wort „Förderung“.</p> <p>c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.“</p> | <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> |
| <p>d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:</p> | <p>d) unverändert</p> |

„(3) Die Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln. Sie soll dazu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken. Die Schule soll die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit fördern, das eigene Weltbild in Frage zu stellen und Unsicherheiten selbstvertrauend auszuhalten.“

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden die Absätze 4 bis 12.

f) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ und vor dem Wort „wirtschaftlicher“ das Wort und das Komma „gesellschaftlicher,“ eingefügt.

g) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Schule schützt und fördert die niederdeutsche Sprache und die Sprache der friesischen Volksgruppe.“

h) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden die Absätze 6 bis 13.

i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat.“

cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das

e) unverändert

f) unverändert

g) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Schule schützt und fördert die **Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.**“

h) unverändert

i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, **den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma.**“

cc) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„**Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.**“

dd) Im neuen **Satz 5** wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das Wort

- Wort „Anleitung“.
- j) In Absatz 9 wird das Wort „Erziehungsauftrag“ ersetzt durch das Wort „Auftrag“.
- k) Absatz 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „erzogen und“ gestrichen.

6. In § 6 Abs. 6 wird das Wort „Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:
- a) die Gemeinschaftsschule,
- b) das Gymnasium;“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ das Komma und das Wort „Regionalschulen“ gestrichen.

- „Anleitung“.
- j) unverändert
- k) unverändert
- (entfällt)

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, in welchen Fällen berufsbildende Schulen als Ganztagschulen gelten.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

bb) Nummer 4 wird geändert von „die Förderzentren“ in „das Förderzentrum“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ das Komma und das Wort „Regionalschulen“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen, Förderzentren und miteinander organisatorisch verbunden werden.“

- | | |
|--|--|
| <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) An den Gymnasien bilden die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete Schulart ermittelt werden. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen.“</p> | <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) An den Gymnasien bilden die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe dient der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung der Schülerin oder des Schülers, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerin oder des Schülers für das Gymnasium abzusichern. Das Gymnasium hat seinen Unterricht so zu gestalten und die Schülerin oder den Schüler so zu fördern, dass die Versetzung in die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium der Regelfall ist. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule nur zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen trotz der individuellen Förderung den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen.“</p> |
| <p>8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>b) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren oder Teilen von ihnen wird die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt.“</p> | <p>7. unverändert</p> |
| <p>9. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Maßnahmen“.</p> | <p>8. unverändert</p> |
| <p>10. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bildungs- und Erziehungsziel“ ersetzt durch die Worte „die pädagogischen Ziele“.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Lehrkräfte anderer Schulen“ das Komma und die Worte „, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum“ eingefügt.</p> | <p>9. unverändert</p> |

11. In § 19 Abs. 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasiale“ gestrichen.

10. unverändert

12. In § 20 Abs. 3 werden nach dem Wort „hatten“ und dem anschließenden Komma die Worte „auf deren Antrag“ eingefügt.

11. unverändert

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, können nach § 15 beurteilt werden.“

13. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können.“

unverändert

14. § 25 wird wie folgt geändert:

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Konflikten“.

a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte **„bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern“**.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Konflikten“.

b) In Absatz 1 Satz 3 **werden die Worte „bei Erziehungskonflikten“ gestrichen.**

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Unterrichts- und Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.

c) unverändert

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

d) unverändert

„Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die untersuchende Stelle darf nur

das für die Schule oder die zuständige Stelle maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung mitteilen. Wenn es im Einzelfall für die Beschulung erforderlich ist, dürfen auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen übermittelt werden. Die Gründe für die Übermittlung sind zu dokumentieren. In anderen Fällen dürfen solche Daten nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler übermittelt werden, sofern nicht

1. die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler trotz eingehender Beratung durch die untersuchende Stelle die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung der untersuchenden Stelle im Interesse der Schülerin oder des Schülers notwendig ist,
2. die Übermittlung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie hat die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler in eindeutiger Weise darüber aufzuklären, welche personenbezogenen Daten für die Zwecke der Untersuchung erforderlich sind und welche Daten für andere Zwecke erhoben werden sollen; die Erhebung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung zulässig.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 28 Durchsetzung der Schulpflicht“

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H.

15.

unverändert

S. 749), über den Vollzug von Verwaltungsakten bleiben unberührt.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

16.

unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werbemaßnahmen und nicht schulischen Zwecken dienende Sammlungen sind in öffentlichen Schulen unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen, Schülern oder Eltern zu Werbezwecken und sonstigen Erhebungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht für die Durchführung von Sammlungen geworben werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrag“.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Unterricht und Erziehung in“ ersetzt durch die Worte „den pädagogischen Auftrag“.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

unverändert

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)“ das Komma und das Wort „, Lichtbild“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erhebung und die Verarbeitung eines Lichtbildes sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „in der Schule befindlichen“ gestrichen.

b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Daten der Schulverwaltung dürfen grundsätzlich nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers oder des Regionalen Berufsbildungszentrums verarbeitet werden. Ausnahmen hiervon regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrags“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen pädagogischen Fragen und in Fragen des Unterrichts zusammenwirken.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Sie entscheiden über eine wesentliche Änderung in der Nutzung der Schulgebäude und -anlagen im Benehmen mit dem Schulträger.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Worte „Die Schulleiterinnen und Schulleiter“.

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben“ ersetzt durch das Wort „Aufgaben“.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Studentinnen und Studenten können während eines schulischen Praktikums in der Masterphase des Lehramtsstudiums lehrplanmäßigen Unterricht unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft erteilen.“

19. unverändert

20. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „an Schulen mit Sekundarstufe II“ ersetzt durch die Worte „an weiterführenden Schulen“.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „An Schulen mit Sekundarstufe II“ ersetzt durch die Worte „An weiterführenden Schulen“.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- unverändert
21. § 38 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.“
22. § 39 wird wie folgt geändert:
21. unverändert
- a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt, soll das für Bildung zuständige Ministerium die Stelle erneut ausschreiben. Das gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung handelt. Andere sachliche Gründe für den Abbruch eines Bewerbungsverfahrens bleiben unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6; in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 5“.
23. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
22. unverändert
- „(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen,

sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten.“

24. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 42 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „der Berufsbildungsreife“.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsbildungsreife vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Absatz 2 Satz 1 und 2

23. unverändert

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „**den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss**“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „**des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses**“.

cc) unverändert

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf **den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.

findet keine Anwendung.“	Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.“
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5; in Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasiale“ gestrichen sowie vor dem Wort „haben“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.	d) unverändert
e) Folgender Absatz 6 wird angefügt: „(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“	e) unverändert
26. § 44 wird wie folgt geändert:	25. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe.“	aa) unverändert
bb) In Satz 2 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbil-	bb) In Satz 2 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „den ersten all-

- dungsreife“ und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
27. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Förderzentren unterrichten und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung.“
- b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
- „Förderzentren beraten Eltern und Lehrkräfte.“
28. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Regionalschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „der Bildungsauftrag der Regionalschule erfüllt werden kann“ durch die Worte „die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden können“ ersetzt.
29. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen,“
- gemeinbildenden Schulabschluss“** und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
- b) unverändert
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Gymnasien sollen“ ersetzt durch die Worte „Das Gymnasium soll“.**
26. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Förderzentren unterrichten, **erziehen** und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **und beraten Eltern und Lehrkräfte**; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung.“
- b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
- „Sie fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.“**
- 27.** unverändert
28. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; **dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen,**“

	29. In § 51 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:	
	„Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.“	
30. In § 53 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.	30.	unverändert
31. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) In den Fällen des § 46 findet § 53 Satz 1 entsprechende Anwendung.“	31.	unverändert
32. In § 59 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.	32.	unverändert
33. § 60 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung).“	33.	unverändert
34. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	34.	unverändert
a) In Nummer 1 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Arbeit“.		
b) In Nummer 8 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 4)“ ersetzt.		
c) Folgende neue Nummer 17 wird eingefügt: „17. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2,“		
d) Die bisherigen Nummern 17 bis 29 werden die Nummern 18 bis 30; in der neuen Nummer 29 werden das Wort „externer“ durch das Wort „von“ sowie das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.		
35. § 64 wird wie folgt geändert:	35.	unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“ ersetzt durch die Worte „pädagogische Arbeit“.		

- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Erziehungsfragen“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Fragen“.
36. § 65 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.“
36. § 66 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. die Erstellung und Auswertung von Parallelarbeiten sowie die Auswertung von Vergleichs- und Abschlussarbeiten und das jeweilige Fach betreffende Evaluationen,“
37. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Angelegenheiten“.
37. unverändert
38. § 70 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem“.
 b) In Absatz 3 Nr. 5 werden die Worte „Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den“.
38. unverändert
39. § 73 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.
39. unverändert
40. § 73 wird wie folgt geändert:
 a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 aa) **Satz 1 wird wie folgt geändert:**
Nummer 2 wird gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.
 bb) **Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:**
„Der Kreiselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Kreisebene und unterstützt die Arbeit der Schul-

und Klassenelternbeiräte.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Regionalschulen“ und das anschließende Komma gestrichen.
40. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Fragen des Erziehungs- und Schulwesens“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Fragen und in Fragen des Schulwesens“ sowie am Satzende die Worte „und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln“ gestrichen.
41. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.“
42. In § 77 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „neun“ ersetzt durch das Wort „sieben“ sowie die Worte „einem Schuljahr“ ersetzt durch die Worte „drei Schuljahren“.
43. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) **In Satz 2** werden das Wort „neun“ ersetzt durch das Wort „sieben“ sowie die Worte „einem Schuljahr“ ersetzt durch die Worte „drei Schuljahren“.
- b) **Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:**
- „Abweichende Regelungen bestimmt die Schulkonferenz.“**
44. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) **Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:**
- „(5) Ein Mitglied eines Elternbeirates scheidet durch Rücktritt aus seinem Amt aus.“**

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.**
43. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen.“
44. § 82 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Delegierten“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Jedes Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Jede oder jeder Delegierte“.
45. § 83 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einem Mitglied“ ersetzt durch die Worte „einer oder einem Delegierten“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Delegierte oder Delegierten“.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Jedes Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Jede oder jeder Delegierte“.
46. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“.
47. In § 90 Abs. 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“.
45. unverändert
46. unverändert
47. unverändert
- 48. In § 84 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Kreisschülervertretung“ ersetzt durch die Worte „Delegierte zum Kreisschülerparlament“ sowie die Worte „für Mitglieder der Landesschülervertretung bis zu weiteren zwölf Unterrichtsstunden“ durch die Worte „für Delegierte zum Landesschülerparlament bis zu weiteren achtzehn Unterrichtsstunden“.**
49. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „den **ersten allgemeinbildenden Schulabschluss**“.
 - b) unverändert
50. In § 90 Abs. 1 werden das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“ **sowie nach dem Wort „entspricht“ der Klammerzusatz „(fachgebundene Hochschulreife)“ und nach dem Wort**

48. In § 91 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“.
49. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern nach Abschluss der Sekundarstufe I durch berufsbezogene und allgemein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht. Es richtet sich dabei vorrangig an Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss.“
50. In § 93 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“ und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
51. In § 97 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Abweichend von § 64 Abs. 3 Nr. 4 beschließt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten.“
52. In § 99 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Delegierten“.
53. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
- „5. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und der Abschluss
- „Hochschulstudiums“ der Klammerzusatz „(allgemeine Hochschulreife)“ eingefügt.**
51. In § 91 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“ **und nach dem Wort „Fachhochschule“ wird der Klammerzusatz „(Fachhochschulreife)“ eingefügt.**
52. unverändert
53. In § 93 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte **„den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“** und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
54. unverändert
55. unverändert
56. unverändert

- einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2,“
- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
- b) In Absatz 4 werden das Wort „externer“ durch das Wort „von“ sowie das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
54. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert: **57.** unverändert
- a) In Satz 2 werden am Satzende das Wort „und“ sowie die Angabe „141 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
55. In § 125 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch die Worte „pädagogische Angelegenheiten“. **58.** unverändert
56. § 126 wird wie folgt geändert: **59. § 126** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“. a) unverändert
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt: aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Es kann ferner Näheres zu § 4 Abs. 5 durch Verwaltungsvorschrift regeln.“ „Es kann ferner Näheres zu § 4 Abs. 5 **und Abs. 6 Satz 4** durch Verwaltungsvorschrift regeln.“
- bb) In Satz 5 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsangebotes“ ersetzt durch das Wort „Angebotes“. bb) unverändert
57. In § 127 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“. **60.** unverändert
58. § 129 wird wie folgt geändert: **61.** unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1, 2 und 3 Buchst. c werden jeweils das Wort „Regionalschulen“ und das davorstehende Komma gestrichen.
- bb) In Nummer 3 Buchst. a wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasialer“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fas-

sung

„Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach §§ 58, 59, 109 Abs. 1 und § 125 Abs. 3 und 4 wahr.“

59. § 130 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 gemeinsame Schulämter für mehrere Kreise und kreisfreie Städte errichten. Die Verordnung muss die Bezeichnung des Schulamtes und dessen räumlichen Wirkungsbereich bestimmen; die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 129 Abs. 2 und 3. Die alleinige Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates nach Absatz 2 Satz 2 für die Rechtsaufsicht über die Schulträger eines Kreises bleibt unberührt. Die Errichtung eines gemeinsamen Schulamtes setzt die Zustimmung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte voraus.“

60. In § 134 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der schulischen Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „in pädagogischen Fragen sowie“.

62. unverändert

63. unverändert

64. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen und berät das für Bildung zuständige Ministerium bei der Durchführung dieses Gesetzes. Er nimmt zu Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung und berät das zuständige Ministerium bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Schulwesens, insbesondere indem er vor Erlass von Verordnungen und der Verwaltungsvorschriften (§ 126 Abs. 3), die alle Schularten betreffen, gehört wird. Ihm sind die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Er ist berechtigt, dem für Bildung zuständigen Ministerium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.“

61. § 135 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|--|--|--|
| a) In den Nummern 2, 3 und 5 werden jeweils die Worte und die Kommata „Regionalschulen, Gymnasien,“ gestrichen und werden jeweils nach dem Wort und dem Komma „Gemeinschaftsschulen,“ das Wort und das Komma „Gymnasien,“ eingefügt. | aa) | unverändert |
| b) In Nummer 10 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ersetzt durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. | bb) | unverändert |
| 62. In § 137 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt. | 65. | unverändert |
| | 66. § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung: | |
| | | <p>„Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erprobt werden. Schulversuche und Modellvorhaben können sich insbesondere beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schulische Organisationsformen, Unterschreitung der erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß Verordnung (§ 52) bei Grundschulen, Lehr- und Lernverfahren, Lernziele und -inhalte, Formen der Mitwirkung und der Leistungsbewertung sowie 2. den Bildungsauftrag, die Bildungsgänge und die Abschlüsse, die Aufnahmevoraussetzungen und die Zahl der Jahrgangsstufen. <p>Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen gleichwertig sein.“</p> |
| 63. In § 139 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt. | 67. | unverändert |
| 64. § 140 erhält folgende Fassung: | 68. | unverändert |

„§ 140
Externenprüfung,
Anerkennung von Zeugnissen

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, Prüfungen anbieten, mit denen Abschlüsse erworben werden können, die denjenigen an öffentlichen Schulen entsprechen (Externenprüfung). Die Schulaufsichtsbehörde kann auch die Teilnahme an den Prüfungen öffentlicher Schulen zulassen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein haben.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen durch Verordnung. Dabei können ein Mindestalter für die Teilnahme und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschrieben werden. Bei der Zulassung und Prüfung sind die Lebens- und Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 126 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium bewertet Bildungsnachweise, die

1. außerhalb des Bundesgebietes erworben wurden,
2. in Schleswig-Holstein erworben wurden, aber nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind,

im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit Nachweisen der in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten. Es hat bei seiner Entscheidung Vereinbarungen zu beachten, die das Land mit anderen Bundesländern geschlossen hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.“

65. In § 141 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 finden für die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ keine Anwendung. Absatz 3 gilt für die berufsbildenden Schulen entsprechend.

69. unverändert

Bei den RBZ trägt das Land jedoch nur die Kosten, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.“

66. In § 142 Abs. 1 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ und vor dem Wort „finden“ die Worte „mit Ausnahme von § 23 Abs. 6 und 7“ eingefügt

67. § 144 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 26 Abs. 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,“

68. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146
Fortgeltende Rechte und Bestimmungen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 2 sind organisatorische Verbindungen zwischen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zulässig, soweit der Gemeinschaftsschulteil durch eine Schulartänderung nach § 147 Abs. 1 Satz 2 eines bereits am 31. Juli 2014 bestehenden Regionalschulteils entstanden ist.

(2) Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 ist ein neunjähriger Bildungsgang (neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen zuzüglich einer dreijährigen Oberstufe) an Gymnasien zulässig, wenn er nach § 44 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung

70. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **Nach** den Worten „dieses Gesetzes“ und vor dem Wort „finden“ **werden** die Worte „mit Ausnahme von § 23 Abs. 6 und 7“ eingefügt.

b) **In Nummer 4 wird nach dem Wort „Assistenten“ ergänzt:** „;das für **Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Ausnahmen zulassen“.**

71. unverändert

72. unverändert

durch das für Bildung zuständige Ministerium für einzelne Gymnasien genehmigt oder entschieden worden ist. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen. Für ab dem Schuljahr 2015/2016 neu aufzunehmende fünfte Jahrgangsstufen kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag des Schulträgers

- 1) den Gymnasien, die den neunjährigen Bildungsgang anbieten, die Umstellung allein auf den achtjährigen Bildungsgang und
- 2) den Gymnasien, die sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, die Umstellung allein auf den achtjährigen oder allein auf den neunjährigen Bildungsgang genehmigen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Schulkonferenz. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Für Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

(3) Abweichend von § 53 können Kreise Träger einer allgemein bildenden Schule sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits Träger der Schule waren und sie die Beibehaltung der Trägerschaft gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt sowie das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachgewiesen haben.

(4) Abweichend von § 95 können Innungen, Innungsverbände, gesetzliche Krankenkassen oder Vereine Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule sein,

wenn ihnen die Trägerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Abs. 10 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits oblag. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 95 Abs. 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.

(5) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Regionalschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2016, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 116 entspricht, in Kraft.“

69. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147
Übergangsbestimmungen
für im Schuljahr 2013/2014 bestehende Regionalschulen

(1) Im Schuljahr 2013/2014 bestehende Regionalschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2014 zu Gemeinschaftsschulen, wenn ihre Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015 mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beträgt. Auf Regionalschulanteile findet Satz 1 entsprechende Anwendung; abweichend hiervon werden Regionalschulanteile in organisatorischer Verbindung mit Gymnasien unabhängig von der Schülerzahl zu Gemeinschaftsschulanteilen. Die Schulen haben bis zum Ende des Schuljahres ein pädagogisches Konzept gemäß § 43 Abs. 1 und 4 zu erarbeiten und der Schulaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Sie können als

73. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147
Übergangsbestimmungen
für im Schuljahr 2013/2014 bestehende Regionalschulen

(1) unverändert

offene Ganztagschule geführt werden.

(2) Die von Absatz 1 nicht erfassten Regionalschulen und Regionalschulteile werden aufgelöst und können ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe fünf mehr aufnehmen. Der Schulbetrieb wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 eingestellt. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine frühere Aufgabe des Standortes und eine Fortsetzung des Schulbetriebes in den Gebäuden und Anlagen einer anderen Schule anordnen, wenn die Schülerzahl so weit abgesunken ist, dass eine den Anforderungen entsprechende Beschulung am bisherigen Standort nur mit einem nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Aufwand sichergestellt werden kann. Die Schulträger und Schulkonferenzen der betroffenen Schulen sind vor der Anordnung anzuhören. § 43 Abs. 6 findet auf in Auflösung befindliche Regionalschulen und Regionalschulteile entsprechende Anwendung.

(2) Die von **einer Schulartänderung gemäß** Absatz 1 nicht erfassten Regionalschulen und Regionalschulteile, **deren Schülerzahl am 1. August 2014 unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015 mindestens 230 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beträgt, bleiben im Schuljahr 2014/2015 als Regionalschulen oder Regionalschulteile bestehen und können weitere Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe fünf aufnehmen. Diese Schulen oder Schulteile werden mit Ablauf des 31. Juli 2015 zu Gemeinschaftsschulen oder Gemeinschaftsschulteilen, wenn ihre Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2015/2016 mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beträgt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Erfolgt keine Schulartänderung gemäß Satz 2, wird die jeweilige Regionalschule oder der jeweilige Regionalschulteil aufgelöst und kann ab dem Schuljahr 2015/2016 keine weiteren Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe fünf mehr aufnehmen. Der Schulbetrieb wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 eingestellt.** Die Schulaufsichtsbehörde kann eine frühere Aufgabe des Standortes und eine Fortsetzung des Schulbetriebes in den Gebäuden und Anlagen einer anderen Schule anordnen, wenn die Schülerzahl so weit abgesunken ist, dass eine den Anforderungen entsprechende Beschulung am bisherigen Standort nur mit einem nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Aufwand sichergestellt werden kann. Die Schulträger und Schulkonferenzen der betroffenen Schulen sind vor der Anordnung anzuhören. § 43 Abs. 6 findet auf **die Schulen** entsprechende Anwendung.

(3) Die von Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfassten Regionalschulen und Regionalschulteile werden aufgelöst und können ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe fünf mehr aufnehmen. Der Schulbetrieb wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 eingestellt. Absatz 2 Satz 6

(3) Eine in Auflösung befindliche Regionalschule kann bei gleichzeitiger Änderung der Schulart mit einer Gemeinschaftsschule zu einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden werden. Der Standort der Regionalschule kann in diesem Fall als Außenstelle der Gemeinschaftsschule auch über das Schuljahr 2018/2019 hinaus genutzt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung nach Absatz 1 oder 3 einem der beiden Bildungsgänge einer Regionalschule zugeordnet sind, werden auch während des weiteren Schulbesuchs unter Zuordnung zu diesem Bildungsgang unterrichtet. Abweichend hiervon können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres 2013/2014 in einem gemeinsamen Bildungsgang nach § 43 Abs. 1 Satz 1 ab dem Schuljahr 2014/2015 unterrichtet werden, wenn die Schulkonferenz dieses beschließt und die Eltern aller Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe zustimmen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangt sind, deren Lerngruppen ausschließlich in einem gemeinsamen Bildungsgang nach § 43 Abs. 1 Satz 1 unterrichtet werden.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule nach Maßgabe des Absatzes 4 einem Bildungsgang zugeordnet sind oder eine nach Absatz 2 in Auflösung befindliche Regionalschule besuchen, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Abs. 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung Anwendung.

(6) Die Amtszeit der an den Regionalschulen am 31. Juli 2014 vorhandenen Eltern- und Schülervertretungen bleibt von der Schulartänderung nach Absatz 1 und 3 oder der Auflösung nach Absatz 2 unberührt. § 73 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 sowie § 83 Abs. 1 finden für diese Schulen im Schuljahr

bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine in Auflösung befindliche Regionalschule kann bei gleichzeitiger Änderung der Schulart mit einer Gemeinschaftsschule zu einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden werden. Der Standort der Regionalschule kann in diesem Fall als Außenstelle der Gemeinschaftsschule auch über das Schuljahr 2018/2019 hinaus genutzt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung nach Absatz 1, **Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4** einem der beiden Bildungsgänge einer Regionalschule zugeordnet sind, werden auch während des weiteren Schulbesuchs unter Zuordnung zu diesem Bildungsgang unterrichtet. Abweichend hiervon können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres 2013/2014 **sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres 2014/2015** in einem gemeinsamen Bildungsgang nach § 43 Abs. 1 Satz 1 unterrichtet werden. **Satz 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an Regionalschulen gemäß Absatz 4 entsprechend.**

(6) Für die Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule nach Maßgabe des Absatzes 4 einem Bildungsgang zugeordnet sind oder eine nach Absatz 2 in Auflösung befindliche Regionalschule besuchen, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Abs. 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung Anwendung.

(7) Die Amtszeit der an den Regionalschulen am 31. Juli 2014 vorhandenen Eltern- und Schülervertretungen bleibt von der Schulartänderung nach Absatz 1 **und 4** oder der Auflösung nach **Absatz 3** unberührt. § 73 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 sowie § 83 Abs. 1 finden für diese Schulen im Schuljahr 2014/2015 mit

2014/2015 mit der Maßgabe Anwendung, dass der jeweiligen Vertretung auf Kreis- und Landesebene für die Gemeinschaftsschulen auch die für die Schulart Regionalschule im Schuljahr 2013/2014 gewählten Vertreterinnen und Vertreter angehören. Ab dem Schuljahr 2015/2016 finden § 73 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 sowie § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Kreis- und Landesebene Beiräte und Schülervertretungen für die Gemeinschaftsschulen gebildet werden, denen auch Vertreterinnen und Vertreter der in Auflösung befindlichen Regionalschulen angehören können.

(7) Am 31. Juli 2014 auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer für die Schulart Regionalschule bleiben für den Zeitraum, für den sie eingesetzt worden sind, im Amt. Ihr Aufgabenbereich bezieht sich auf alle von Absatz 1 und 2 erfassten Schulen und Schulteile. Für die anschließende Amtszeit unterfallen die in Auflösung befindlichen Regionalschulen dem Aufgabenbereich der für die Gemeinschaftsschulen eingesetzten Lehrkräfte.

(8) Hinsichtlich der in Auflösung befindlichen Regionalschulen ist die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 und in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zuständig. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist zuständig, soweit ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband Träger der in Auflösung befindlichen Regionalschule ist.

(9) Abweichend von § 135 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 bleibt die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalschulen in dem am 31. Juli 2014 bestehenden Landesschulbeirat für dessen restliche Amtszeit erhalten. Für die Amtszeit des nachfolgenden Landesschulbeirates findet § 135 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen auch Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der in Auflösung befindlichen Regionalschulen gewählt oder benannt werden können.“

der Maßgabe Anwendung, dass der jeweiligen Vertretung auf Kreis- und Landesebene für die Gemeinschaftsschulen auch die für die Schulart Regionalschule im Schuljahr 2013/2014 gewählten Vertreterinnen und Vertreter angehören. Ab dem Schuljahr 2015/2016 finden § 73 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 sowie § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Kreis- und Landesebene Beiräte und Schülervertretungen für die Gemeinschaftsschulen gebildet werden, denen auch Vertreterinnen und Vertreter der in Auflösung befindlichen Regionalschulen angehören können.

(8) Am 31. Juli 2014 auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer für die Schulart Regionalschule bleiben für den Zeitraum, für den sie eingesetzt worden sind, im Amt. Ihr Aufgabenbereich bezieht sich auf alle von Absatz 1 und 2 erfassten Schulen und Schulteile. Für die anschließende Amtszeit unterfallen die in Auflösung befindlichen Regionalschulen dem Aufgabenbereich der für die Gemeinschaftsschulen eingesetzten Lehrkräfte.

(9) Hinsichtlich der in Auflösung befindlichen Regionalschulen ist die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 und in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zuständig. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist zuständig, soweit ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband Träger der in Auflösung befindlichen Regionalschule ist.

(10) Abweichend von § 135 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 bleibt die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalschulen in dem am 31. Juli 2014 bestehenden Landesschulbeirat für dessen restliche Amtszeit erhalten. Für die Amtszeit des nachfolgenden Landesschulbeirates findet § 135 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen auch Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der in Auflösung befindlichen Regionalschulen gewählt oder benannt werden können.“

70. § 148 erhält folgende Fassung:

74.

unverändert

„§ 148
Sonstige Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 46 Abs. 3 sind für Schülerinnen und Schüler der Halligschulen, die sich im Schuljahr 2014/2015 in der Jahrgangsstufe sechs oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, die Bestimmungen über die Regionalschule nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von § 43 Abs. 1 können Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen in abschlussbezogenen Klassenverbänden unterrichtet werden, soweit diese vor dem Schuljahr 2014/2015 gebildet worden sind.“

71. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 149 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

75. unverändert

76. In § 150 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Bildung zuständige Ministerium berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Abs. 1 bis 6 zu berechnenden Schülerkostensätze.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert